

FAQ Einreiseverordnung und Urlaub

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 22. Februar 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum 2

Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen? Was ist bei der Rückreise nach Österreich zu beachten? 4

Was gilt bei der Rückreise nach Österreich aus „sonstigen Staaten/Gebieten“? 4

Kann ich mich durch Vorlage eines negativen PCR-Tests oder Antigen-Tests bei der Rückreise nach Österreich von der Verpflichtung zur Heimquarantäne freibeweisen? 6

Gelten Sonderregelungen für mitreisende Kinder? 6

Habe ich während der Heimquarantäne Anspruch auf Entgeltfortzahlung? 7

Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen? Was ist bei der Rückreise nach Österreich zu beachten?

Ein Urlaub im Ausland ist grundsätzlich möglich.

Ob und unter welchen Bedingungen eine Einreise in das Urlaubsland möglich ist, bestimmt sich nach dessen Regelungen.

Welche **Maßnahmen für die Rückreise nach Österreich aus dem Urlaub** erforderlich sind, ist nach der so genannten „Einreiseverordnung“ des Gesundheitsministers zu beurteilen. Wesentlich dabei ist grundsätzlich, ob der Urlaub in den **letzten 10 Tagen** nach der Kategorisierung der „Einreiseverordnung“ in einem (aus epidemiologischer Sicht)

- in **Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelisteten Virusvariantenstaat oder -gebiet** oder
- in einem **sonstigen Staat** oder Gebiet

verbracht wurde. Derzeit (Stand: 22. Februar 2022) sind keine Staaten in Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistet.

Was gilt bei der Rückreise nach Österreich aus „sonstigen Staaten/Gebieten“?

Personen, die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet nach Österreich einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in einem solchen aufgehalten haben, haben einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der 3G-Regelung (Nachweis, dass man geimpft, genestet oder negativ getestet ist) mitzuführen. Kann kein derartiger Nachweis vorgelegt werden, ist eine Registrierung zur Pre-Travel-Clearance vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests oder Antigentests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Keinen entsprechenden Nachweis bildet hingegen ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung. Die Kosten dieses Tests sind von der einreisenden Person zu tragen.

Der Nachweis geringen epidemiologischen Risikos kann erbracht werden durch folgende Nachweise:

Impfnachweis:

Für Personen, die mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency – EMA) zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Eine erfolgte **Zweitimpfung** gilt als Impfnachweis, sofern sie nicht länger als 270 Tage zurückliegt und zwischen dieser und einer vorher erfolgten Impfung mindestens 14 Tage verstrichen sind.
- Bei **Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist**, gilt diese ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung als Impfnachweis.
- Eine **weitere Impfung** (Boosterimpfung) gilt als Impfnachweis, sofern diese nicht länger als 270 Tage zurückliegt und zwischen dieser und einer vorher erfolgten Impfung mindestens 90 Tage (handelt es sich um eine Impfung mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist, mindestens 14 Tage) verstrichen sind. Der weiteren Impfung (Boosterimpfung) ist ein Nachweis der Zweitimpfung oder einer Impfung mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist, gleichzuhalten, wenn zusätzlich ein Gesesungsnachweis vorliegt.
- **Eine** erfolgte Impfung gilt als Impfnachweis ab dem 22. Tag nach dem Stich für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Impfung, wenn in den drei Wochen vor der Impfung ein positiver PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag.

Als Impf-Nachweis zählt ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Dokument (z.B. gelber Impfpass) über eine Impfung mit einem Impfstoff, der von der EMA zugelassen wurde.

Testnachweis:

Bei der Rückreise ist

- ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Antigentest auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

vorzuweisen.

Keinen entsprechenden Nachweis bildet ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung.

Nachweis der Genesung:

Genesene Personen sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise der Genesung gilt z.B. eine ärztliche oder behördliche Bestätigung (z.B. Absonderungsbescheid) in deutscher oder englischer Sprache über eine überstandene Infektion.

Kann ich mich durch Vorlage eines negativen PCR-Tests oder Antigen-Tests bei der Rückreise nach Österreich von der Verpflichtung zur Heimquarantäne freibeweisen?

Ja.

Die bei Rückreise aus einem sonstigem Staat oder Gebiet verhängte Quarantäne, die deshalb erfolgte, weil ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der 3G-Regelung nicht vorgelegt werden kann, gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt (PCR-Test, dessen Abnahme max. 72 Stunden zurückliegt, oder Antigentest (kein Wohnzimmer-Test), dessen Abnahme max. 24 Stunden zurückliegt).

Gelten Sonderregelungen für mitreisende Kinder?

Für Minderjährige bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die unter Aufsicht eines Erwachsenen reisen, gelten **Erleichterungen** hinsichtlich der Einreise nach Österreich.

Es entfällt bei der Einreise die Verpflichtung zum Mitführen eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr, eines Impf- oder Genesungsnachweises sowie die Verpflichtung zur Vornahme eines Tests auf SARS-Cov 2. Hinsichtlich der Quarantäne- und der Registrierungspflicht gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht sie reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen als beendet, gilt auch die Quarantäne für sie als beendet.

Im Hinblick auf Personen im schulpflichtigen Alter gilt auch der sogenannte Ninjapass als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Sofern alle vorgesehenen Testungen der Woche eingehalten werden, gilt dieser auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung der Woche.

Für **alleinreisende Minderjährige** gelten die regulären Einreisebestimmungen wie für Erwachsene.

Habe ich während der Heimquarantäne Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Nein. Für die Dauer der Heimquarantäne aufgrund der Einreiseverordnung gibt es jedenfalls weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bereits bei Antritt der Auslandsreise wissen musste, dass er bzw. sie mit diesen Einreisebeschränkungen konfrontiert sein wird.